

Erläuterungen zu den Änderungen der Tarif- und Abrechnungs-Verordnung, LGBl. Nr. 81/2018:

Zu Ziffer 1.:

Mit der Novelle LGBl. Nr. 138/2019 wurde im Tiroler Teilhabegesetz die Buchstabenkürzung THG durch die Buchstabenkürzung TTHG ersetzt. Diese Änderung wird nunmehr in die gegenständliche Verordnung übernommen.

Zu Ziffer 2.:

Zu § 5a – COVID-19 Abrechnungsmodalitäten:

Die derzeitige Coronakrise stellt die Dienstleisterinnen der Behindertenhilfe vor große Herausforderungen in der täglichen Betreuung von Menschen mit Behinderungen. Der Umstand, dass Menschen mit Behinderungen in dieser schwierigen Zeit einen besonderen Betreuungsbedarf haben und sich aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation für zahlreiche Dienstleisterinnen der Behindertenhilfe des Landes Tirol unumgängliche Änderungen in der notwendigen Betreuung/Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ergeben, hat zur Folge, dass eine Abrechnung verschiedener notwendig zu erbringender Leistungen nach den derzeit bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht wie gewohnt erfolgen kann.

Die mit dem IIa. Abschnitt erfolgten Regelungen sollen die COVID-19 bedingte Ausnahmesituation in der Leistungserbringung abbilden und eine Abrechnung der im Zuge dieser Situation erbrachten Leistungen ermöglichen. Der Verwaltungsaufwand soll dabei sowohl für Menschen mit Behinderungen und Dienstleisterinnen als auch für die Behörden so gering als möglich gehalten werden.

Die COVID-19 Abrechnungsmodalitäten sind außerdem vor dem Hintergrund zu sehen, dass von den einzelnen Dienstleisterinnen die erforderlichen Maßnahmen zur Kostenreduzierung (zB Kurzarbeit) gesetzt werden. Eine Berücksichtigung erfolgt im Nachhinein, sodass Doppelfinanzierungen ausgeschlossen sind.

Bei gleichbleibender Inanspruchnahme der Leistungen sind durch die Änderung der Verordnung keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, das Land Tirol oder die Gemeinden zu erwarten.

Zu § 5b – Tagsatzfinanzierte Leistungen, COVID-19 Abrechnung und Platzhaltegebühr:

Zu Abs. 1:

Aufgrund der derzeitigen COVID-19 bedingten Situation können Leistungen vor allem im Bereich Arbeit-Tagesstruktur (u.a. Berufsvorbereitung, Tagesstruktur, Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche,...) zum Teil nicht an den dafür vorgesehenen Standorten erbracht werden, jedoch erfahren die Menschen mit Behinderungen Unterstützung in alternativer Form (zB. intensive telefonische Kontakte, laufende Unterstützung über Telekommunikation und stundenweise Unterstützung der Menschen mit Behinderungen in der Wohnung).

Die Leistungen im Bereich Wohnen werden grundsätzlich weiterhin erbracht, COVID-19 bedingt können sich jedoch auch Situationen ergeben, in denen der Mensch mit Behinderungen nicht am Standort unterstützt werden kann (Zugehörigkeit zur Risikogruppe etc.).

Zumal diese COVID-19 bedingte Nichtinanspruchnahme von Leistungen nicht von der Möglichkeit der Verrechnung einer Platzhaltegebühr nach § 3 Abs. 1 umfasst ist, ist eine eigene Regelung erforderlich. Aufgrund der nicht vorhersehbaren Dauer der derzeitigen Ausnahmesituation wurde von der Festlegung einer Maximalgrenze Abstand genommen.

Erfolgt die Nichtinanspruchnahme aus anderen, nicht in COVID-19 gelegenen Gründen (Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Schnuppern in einer anderen Einrichtung,..), so ist weiterhin die Platzhaltegebühr nach § 3 Abs. 1 unter Einhaltung der entsprechenden Maximalgrenze zu verrechnen.

Zu Abs. 2:

Die Regelung entspricht jener des § 3 Abs. 2.

Zu Abs. 3:

Für die Verrechnung der Anwesenheitstage der Leistung Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie (nur Leistungscode PABI) bestehen leistungsspezifische Sonderregelungen (vgl. § 5 Abs. 2), weshalb auch die Verrechnung der COVID-19 Platzhaltegebühr gesondert, unter Heranziehung einer Durchschnittswertbetrachtung, zu regeln ist. Der Zeitraum für die Berechnung des Durchschnittswertes ist mit September 2019 bis Februar 2020 so gewählt, dass der errechnete Durchschnittswert repräsentativ für die unter normalen Voraussetzungen geleisteten und verrechneten Halbtage ist.

Für die Leistung Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie mit dem Leistungscode PATH gelten die Regelungen zur Platzhaltegebühr nach Abs. 1.

Die angeführten Leistungscode PABI und PATH sind jene im TISO für die Leistung Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie hinterlegten Codes, aufgrund derer die Abrechnungen mit der Dienstleisterin erfolgen.

Zu Abs. 4:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen jener des § 3 Abs. 6, jedoch hat aus systemtechnischen Gründen die festgelegte Rundung zu erfolgen.

Zu Abs. 5:

Einzelne Menschen mit Behinderungen verfügen sowohl über eine Genehmigung für die Leistung Tagesstruktur (Leistungscode BATH) als auch für die Leistung Tagesstruktur in Wohnhäusern (Leistungscode BTW), wobei die Anzahl der genehmigten Tage beider Leistungen die Anzahl der Werktage pro Monat übersteigen kann (zB. 22 Werktage BATH pro Monat, 22 Werktage BTW pro Monat). Diese Regelung soll sicherstellen, dass sollten die Leistungen COVID-19 bedingt nicht in Anspruch genommen werden, maximal die angefallenen Werktage pro Woche und in weiterer Folge pro Monat als Platzhaltegebühr abgerechnet werden. Somit können höchstens die vor Beginn der Corona Pandemie üblicherweise in Anspruch genommenen Tage der jeweiligen Leistung als Platzhaltegebühr abgerechnet werden.

Zu Abs. 6:

Wie zu Abs. 1 erläuternd ausgeführt, kann die Leistung Tagesstruktur COVID-19 bedingt teilweise nicht am vorgesehenen Standort erbracht werden. Menschen mit Behinderungen, die zugleich über eine genehmigte Wohnleistung verfügen und diese derzeit auch in Anspruch nehmen, werden tagsüber im Wohnhaus unterstützt.

Sofern der Mensch mit Behinderungen die Leistungen bei derselben Dienstleisterin erhält, kann für die Unterstützung im Wohnhaus der für die genehmigte Leistung „Tagesstruktur“ (BATH/BATI) festgelegte Tarif abgerechnet werden und zwar unabhängig davon, ob der Mensch mit Behinderungen über eine Genehmigung für die Leistung „Tagesstruktur in Wohnhäusern“ (BTW/BTWI) verfügt.

Zu Abs. 7:

Manche Menschen mit Behinderungen verfügen über eine genehmigte Wohnleistung (Wohnen exklusive Tagesstruktur bzw. Begleitetes Wohnen in einer Wohngemeinschaft) bei einer Dienstleisterin und über eine Genehmigung für „tagesstrukturierende Leistungen“ (Tagesstruktur bzw.

Berufsvorbereitung) bei einer anderen Dienstleisterin. Zumal diese „tagesstrukturierenden Leistungen“ COVID-19 bedingt nicht erbracht werden und der Mensch mit Behinderungen von der die Wohnleistung erbringenden Dienstleisterin tagsüber im Wohnhaus unterstützt wird, kann von dieser Dienstleisterin für diese Unterstützung im Wohnhaus der Tarif für die Leistung Tagesstruktur in Wohnhäusern (BTW/BTWI) abgerechnet werden. Für die genannte Unterstützung während des Tages bzw. für die Abrechnung dieser Leistung ist für die Dauer der krisenbedingten Ausnahmesituation keine Einzelgenehmigung erforderlich, zumal der Mensch mit Behinderungen über eine aufrechte Bewilligung für eine andere tagesstrukturierende Maßnahme verfügt, die er derzeit nicht in Anspruch nehmen kann.

Von der „im Normalfall“ die „tagesstrukturierende Leistung“ erbringenden Dienstleisterin kann die COVID-19 Platzhaltegebühr nach Abs. 1 verrechnet werden.

In einigen wenigen Fällen verfügt der Mensch mit Behinderungen zusätzlich zur genehmigten Leistung Tagesstruktur (BATH/BATI) bei einem anderen, die Wohnleistung erbringenden Dienstleister über eine Genehmigung der Leistung Tagesstruktur in Wohnhäusern (BTW/BTWI), jedoch nicht im für die derzeitige Betreuung erforderlichen Ausmaß.

In diesem Fall können sämtliche Tage, an denen die Unterstützungsleistung im Wohnhaus erbracht wird über den Tarif für die Leistung Tagesstruktur in Wohnhäusern abgerechnet werden. Für die Abrechnung der zusätzlichen, nicht von der Genehmigung umfassten Tage ist für die Dauer der krisenbedingten Ausnahmesituation keine Einzelgenehmigung erforderlich, zumal der Mensch mit Behinderungen über eine aufrechte Bewilligung für eine andere tagesstrukturierende Maßnahme verfügt, die er derzeit nicht in Anspruch nehmen kann.

Für die nicht erbrachte BATH/BATI-Leistung kann der zweite Dienstleister die COVID-19-Platzhaltegebühr nach Abs. 1 abrechnen. Sofern die Gesamtanzahl der genehmigten Tage (BATH/BATI und BTW/BTWI) 22 Werktage im Monat übersteigt, kann der zweite Dienstleister nur für jene Tage eine Platzhaltegebühr abrechnen, an welchen der Mensch mit Behinderungen auch „im Normalfall“ unterstützt wird.

Die angeführten LeistungsCodes BATH/BATI und BTW/BTWI sind jene im TISO für die Leistungen Tagesstruktur und Tagesstruktur in Wohnhäusern hinterlegten Codes, aufgrund derer die Abrechnungen mit der Dienstleisterin erfolgen.

Zu § 5c – Stundensatzfinanzierte Leistungen, COVID-19 Abrechnung:

Voraussetzung für eine Verrechnung dieser Leistungen im Rahmen der COVID-19 Abrechnungsmodalitäten ist, dass der Mensch mit Behinderungen im Rahmen einer Genehmigung durch die Dienstleisterin unterstützt wird (vgl. § 2). Die Abs. 1 bis 3 sollen eine Abrechnung auch in jenen Fällen ermöglichen, in denen die Unterstützung COVID-19 bedingt in einer eingeschränkten und/oder abgeänderten, der Situation angepassten Form erfolgt. Je nach erfolgter Unterstützungsleistung kann ein unterschiedliches Ausmaß des für die Leistung festgelegten Tarifes verrechnet werden.

Nach Abs. 1 kann der für die jeweilige Leistung festgelegte Tarif zur Gänze verrechnet werden, sofern der Mensch mit Behinderungen eine (modifizierte) Unterstützungsleistung erhält, die den im TTHG definierten Zielen und Grundsätzen (vgl. §§ 1 und 2 TTHG sowie die leistungsspezifischen Festlegungen in den §§ 6, 7 und 9 TTHG) entspricht.

Sollte der Mensch mit Behinderungen auf eine andere Art und Weise unterstützt werden oder nicht in dieser Form bzw. nur eingeschränkt unterstützt werden können, schafft Abs. 2 die Grundlage, diese Leistung dennoch zu 80% des für die jeweilige Leistung festgelegten Tarifes zu verrechnen, und zwar über eine Durchschnittswertbetrachtung der in den vergangenen Monaten erbrachten Stunden.

Der Zeitraum für die Berechnung des Durchschnittswertes ist mit September 2019 bis Februar 2020 so gewählt, dass der errechnete Durchschnittswert repräsentativ für die unter normalen Voraussetzungen geleisteten und verrechneten Stunden ist.

Abs. 3 regelt die Bedingungen der Verrechnung, wenn die Unterstützung zum Teil gemäß Abs. 1 und zum Teil gemäß Abs. 2 erfolgt.

Die Regelung nach Abs. 4 ist erforderlich, um den Voraussetzungen nach § 24 TTHG iVm der Kostenbeitrags-Richtlinie für die Einhebung eines Kostenbeitrages zu entsprechen.